

2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Stade, Anpassung des Regionales Raumordnungsprogramm an das Lan- des-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017

**Unterlage zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung
(Scoping-Papier)**

Bearbeitung:

Dipl.-Geogr. Jan-Christoph Sicard
PLANUNGSGRUPPE UMWELT · Stiftstr. 12 · 30159 Hannover

Inhalt

1.	Ziele und Ablauf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2013 für den Landkreis Stade	2
2.	Vorgesehene Inhalte des Umweltberichts und Bearbeitungsmethodik der Umweltprüfung	5
3.	Vorschlag für die vorzusehende Datengrundlage.....	9
	Anlage 1: Bestandteile des Umweltberichts gem. § 8 (1) ROG	11

1. Ziele und Ablauf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2013 für den Landkreis Stade

Veranlassung

Der Landkreis Stade hat als Träger der Regionalplanung gemäß § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) mit Kreistagsbeschluss vom 30.09.2019 seine allgemeinen Planungsabsichten zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2013 Landkreis Stade bekannt gegeben. Ziel und alleiniger Gegenstand der angestrebten Änderung ist die erforderliche Anpassung an die aktualisierten Ziele und Grundsätze des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen vom 26.09.2017 (LROP 2017).

Gegenwärtig gilt das Regionale Raumordnungsprogramm 2013 (Regionales Raumordnungsprogramm 2013) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.10.2017. Der sachliche Teilabschnitt Windenergie (4.2.2), der durch Entscheidungen des OVG Lüneburg für unwirksam erklärt wurde, wird aktuell im Zuge der 1. Änderung des RROP 2013 neu aufgestellt.

Bei Aufstellung eines Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung (§ 8 ROG¹). Diese Verpflichtung geht auf die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie, ABI. EG Nr. L 197 S. 30) zurück, die für den Anwendungsbereich der Raumordnung durch Änderung des ROG 2004 in nationales Recht und zum 01.06.2007 in niedersächsisches Landesrecht umgesetzt wurde. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung besteht gem. ROG auch für die wesentliche Änderung von Raumordnungsprogrammen und darf gem. § 8 Abs. 2 ROG lediglich bei geringfügigen Änderungen unterbleiben, sofern durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum ROG genannten Kriterien festgestellt nachgewiesen werden kann, dass die Änderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall, da die von der Anpassung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2013 an das LROP 2017 betroffenen Bestandteile des Regionalen Raumordnungsprogramms, darunter unter anderem die Anpassung flächenkonkreter Festlegungen zur Rohstoffsicherung, offensichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen einhergehen, sodass eine formelle SUP-Pflicht besteht.

Die Umweltprüfung ist ein unselbständiger Teil des Aufstellungsverfahrens. Die Schritte der Umweltprüfung werden jedoch in die Verfahrensschritte zur Aufstellung oder Änderung des RROP integriert. Zudem ist die Änderung des sachlichen Teilabschnitts Windenergie des RROP einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Inhalte und Verfahrensablauf der RROP-Änderung

Mit der 2. Änderung des RROP 2013 werden einzelne Bestandteile aus der Beschreibenden Darstellung und der Zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1: 50.000, für die aufgrund der Inhalte des LROP 2017 Anpassungsbedarf besteht, neu gefasst. Die geänderten Inhalte erhalten eine eigenständige Begründung, welche dem Entwurf beigelegt wird und die gleichzeitig wichtige Beurteilungsgrundlage der Umweltprüfung ist. Dem Planentwurf wird zudem als eigenständiges Dokument ein Umweltbericht mit den Ergebnissen der Umweltprüfung gem. § 8 ROG beigelegt, für welche im Rahmen des Scoping-Verfahrens der Untersuchungsrahmen festgelegt wird.

¹ vom 22.12.2008, i. d. F. v. 20.07.2017

Zur 2. Änderung des RROP mit integrierter Umweltprüfung gemäß § 8 ROG, in Verbindung mit ergänzenden Vorschriften des NROG, gehören folgende Verfahrensschritte:

1. Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten (im Oktober 2019 erfolgt)
2. Erarbeitung des Änderungs-Entwurfs
3. Beteiligungsverfahren mit öffentlicher Auslegung
4. Erörterung der Stellungnahmen
5. Abwägung und Satzungsbeschluss
6. Genehmigung durch die obere Landesplanungsbehörde
7. Bekanntmachung der Genehmigung und Inkrafttreten

Mit der 2. Änderung des RROP werden Ziele und Grundsätze der Raumordnung in folgenden RROP-Kapiteln geändert oder ergänzt:

- Kapitel 2.1 Ziffer 10 Entwicklung der Siedlungsstruktur (*Anpassung an 2.1 Ziffer 05 LROP 2017*)
- Kapitel 2.2 Ziffer 03 Entwicklung der Zentralen Orte (*Anpassung an 2.2 Ziffer 03 und 05 LROP 2017*)
- Kapitel 2.2 Ziffer 05 Entwicklung der Zentralen Orte (*Neufassung und Verschiebung in Kapitel 2.3 (neu) gem. LROP 2017*)
- Kapitel 2.3.3 Ziffern 01 bis 03 Großflächiger Einzelhandel (*Anpassung an 2.3 LROP 2017 und Verschiebung in Kapitel 2.3 (neu)*)
- Kapitel 2.3.4 Ziffer 01 Abwasser/Abfall-Infrastruktur (*Anpassung an 4.3 Ziffer 03 LROP 2017 und Verschiebung in Kapitel 4.3 05 (neu)*)
- Kapitel 3.1.1.1 Bodenschutz (*Anpassung an 3.1.1. Ziffer 06 LROP 2017 als neue Ziffer 04*)
- Kapitel 3.1.2 Natur und Landschaft (*Anpassung an 3.1.2 Ziffer 02 und 04 LROP 2017 als neue Ziffer 08*)
- Kapitel 3.2.2 Rohstoffgewinnung (*Anpassung an 3.2.2 Ziffer 02 LROP 2017*)

Verfahrensschritte der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung wird mit dem sog. „Scopingverfahren“ formal eingeleitet. Ziel des Scopings ist es unter Beteiligung der mglw. von Umweltauswirkungen der 2. Änderung des RROP betroffenen zuständigen öffentlichen Stellen und Behörden den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festzulegen. Gegenstand des Scopings sind damit räumlicher, inhaltlicher und methodischer Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung. Das Scopingverfahren stellt zudem den ersten Schritt in der Kaskade des im Zuge der RROP-Änderung durchzuführenden partizipativen Prozesses dar. Gemäß Ziffer 2.2.2 der Verwaltungsvorschriften zum ROG und NROG zur Genehmigung Regionaler Raumordnungsprogramme und Ausübung der Rechtsaufsicht (VV-ROG/NROG – RROP) obliegt die organisatorische Gestaltung des Scopings dem jeweiligen Plangeber. Der Landkreis Stade hat sich vor diesem Hintergrund zur schriftlichen Durchführung des Scopingverfahrens entschieden. Das vorliegende Scoping-Papier dient dazu, die Verfahrensbeteiligten über die vorgesehenen Verfahrensschritte, Inhalte, Methoden und Datengrundlagen der Umweltprüfung zu informieren und soll die Beteiligten auf dieser Grundlage dazu in die Lage versetzen, möglichst konkret auf bestehende Lücken, offene Fragen, methodische Besonderheiten oder Problemstellungen/Konfliktlagen hinzuweisen. Insbe-

sondere soll den Beteiligten die Möglichkeit eröffnet werden, aktuelle verfahrensrelevante Erkenntnisse oder Datengrundlagen frühzeitig in den Prüfprozess einzubringen. Im Anschluss an die Auswertung der im Rahmen des Scopingverfahrens eingegangenen Stellungnahmen wird der Landkreis Stade den Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung abschließend festlegen und die im Folgenden genannten weiteren Bestandteile der Umweltprüfung erarbeiten:

- Erarbeitung eines Umweltberichts, in dem unter anderem der bisherige Zustand des betroffenen Raums darzustellen und die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Planung sowie vernünftiger Planungsalternativen auf verschiedene Schutzgüter der Umwelt strukturiert zu erfassen und zu bewerten sind. Die erforderlichen Inhalte des Umweltberichts ergeben sich aus der Anlage 1 zu § 8 Abs.1 ROG (als Anlage beigefügt),
- Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung¹ (§ 9 ROG),
- Berücksichtigung des Umweltberichts sowie der im Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen bei der planerischen Abwägung und Entscheidung (§ 10 Abs. 3 ROG),
- Zusammenfassende Erklärung: Bekanntgabe des Raumordnungsplans (einschl. Begründung) mit Dokumentation der Umweltprüfung und Benennung von Überwachungsmaßnahmen (§ 10 ROG),
- Überwachung der Auswirkungen der Plandurchführung auf die Umwelt (Monitoring) (§ 8 Abs. 4 ROG).

¹ sowie ggf. grenzüberschreitende Beteiligung

2. Vorgesehene Inhalte des Umweltberichts und Bearbeitungsmethodik der Umweltprüfung

Allgemeine Anforderungen an die Umweltprüfung

Folgende maßgebliche allgemeine Anforderungen, die für die Konkretisierung der Inhalte und Bearbeitungsmethodik der Umweltprüfung rahmensetzend sind, werden im Zuge der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt:

- Es sind ausschließlich die Festlegungen der in den Planungsabsichten aufgeführten geänderten RROP-Kapitel Gegenstand der Umweltprüfung.
- Die weiteren Festlegungen sind nicht Prüfgegenstand der Umweltprüfung, werden aber im Rahmen gebietsbezogener Betrachtungen ggf. bei Darstellungen zum Umweltzustand bzw. zu dessen Prognose (Prognose – Nullfall) einbezogen.
- Die Prüfung der Umweltauswirkungen umfasst die voraussichtlich erheblichen positiven und negativen Auswirkungen auf die Umwelt und schließt auch kumulative Wirkungen ein. Sie erstreckt sich auf die voraussichtlichen Auswirkungen der Planänderung auf
 - Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
 - Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
 - Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
 - Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
 - Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.
- Prüfumfang und Prüftiefe sollen der Ebene des RROP entsprechen und in Hinblick auf das "Raster" bzw. den Detaillierungsgrad des Plans angemessen sein (NROG Arbeitshilfe zur Umweltprüfung¹). Die Prüfung der Umweltauswirkungen kann nur mit der Konkretheit erfolgen, wie diese Wirkungen bereits an Hand der Festlegungen erkennbar werden.
- Es kann nur Gegenstand der Umweltprüfung sein, was auch tatsächlich entschieden wird. Aufgrund seiner Stellung in der Hierarchie der Raumordnungspläne ist für mögliche Umweltauswirkungen die mit dem RROP beabsichtigte Steuerungswirkung für Projekte oder für Bauleitpläne als nächst niedrigere Ebene der Plan-Hierarchie maßgeblich.
- Eine Steuerungswirkung kommt den zeichnerischen bzw. textlichen Festlegungen von Zielen und Grundsätzen zu. Gegenstand der Prüfung ist diese Steuerungswirkung. Die textlich gefassten Begründungen sowie nachrichtliche Übernahmen sind keine eigenständigen Prüfgegenstände.

Aufbau und Inhalte des Umweltberichts

Die Gliederung des Umweltberichts orientiert sich an den inhaltlichen Schwerpunkten der RROP-Änderung. In Anlehnung an die Angaben der Anlage 1 zu § 8 (1) ROG soll der Bericht aus den folgenden Hauptbestandteilen bestehen:

(1) Einleitung

- Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der RROP-Änderung (Anl. 1, 1a zu § 8 (1) ROG)
- Benennung der für die RROP-Änderung bedeutenden Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planänderung (Anl. 1, 1b ROG)
- Beschreibung von Methodik und verwendeten Datengrundlagen sowie ggf. Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung (Anl. 1, 3a ROG).

¹ https://www.ml.niedersachsen.de/themen/raumordnung_landesplanung/aufgaben_raumordnung_und_landesplanung/planungsinstrumente/strategische_umweltpruefung/strategische-umweltpruefung-sup-fuer-raumordnungsplaene-4633.html

(2) Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen und Dokumentation der Prüfergebnisse

Dieser Baustein bildet den Schwerpunkt des Umweltberichts und dient der Abarbeitung der in Nr. 2 der Anlage 1 zu § 8 (1) ROG konkretisierten Anforderungen. Die Bearbeitung umfasst die Analyse, Beschreibung und Bewertung sowie Dokumentation der Umweltauswirkungen. Die Prüftiefe soll an der Abwägungstiefe ausgerichtet werden, mit der die Regionalplanung des Landkreises Stade ihre Festlegungen jeweils trifft. Dabei kann die Prüfung der Umweltauswirkungen nur mit der Konkretheit erfolgen, wie diese Wirkungen bereits an Hand der Festlegungen sachlich und auf der Maßstabebene des RROP (1:50.000) räumlich erkennbar werden. Bestehende Nutzungen sowie nachrichtliche Übernahmen zu verfestigt geplanten Nutzungen (u.a. bauleitplanerisch gesicherte Flächen) werden als Vorbelastung berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich folgende Prüfansätze:

1. Für allgemeine, räumlich nicht konkretisierte textliche Aussagen (Ziele / Grundsätze der Regionalplanung) werden potenzielle Umweltauswirkungen nur verbal-argumentativ in Form von Trendeinschätzungen beschrieben und bewertet, da derartige Festlegungen i.d.R. noch keine raumkonkreten Umweltauswirkungen erkennen lassen.
2. Für textliche bzw. zeichnerische Festlegungen zu raumbezogenen Nutzungen, die keinen gebietsscharfen Bezug erlauben – also etwa auf einen Ortsteil bezogen sind – und damit einen weiten räumlichen Rahmen setzen, erfolgt die Beurteilung unter Verwendung von GIS-gestützten Daten qualitativ-beschreibend (eingeschränkt raumbezogen). Mögliche Auswirkungen werden qualitativ beschrieben.
3. Für zeichnerisch gebietsscharf konkretisierte Festlegungen erfolgt die Beurteilung unter Verwendung von GIS-gestützten Daten dem Planungsmaßstab entsprechend raumbezogen und detailliert. Eine hohe Prüftiefe ist für gebietsscharfe Festlegungen erforderlich, soweit diese einen Rahmen für UVP-pflichtige Vorhaben setzen können und umso geringer der verbleibende Entscheidungsspielraum auf nachfolgenden Planungsebenen ist. Die Beurteilung erfolgt einzelgebietsbezogen basierend auf dem regionalplanerischen Entwurf.

Soweit der Landkreis Stade im Rahmen der Entwurfserarbeitung maßgeblich unterschiedliche Alternativen zu Planinhalten erwogen hat, wird die in diesem Rahmen erfolgte Berücksichtigung von Umweltaspekten im Umweltbericht dokumentiert.

Für Festlegungen, die sich ausschließlich auf den Schutz natürlicher Ressourcen beziehen, wird in der Umweltprüfung eine summarische Prüfung für die jeweilige Gebietskulisse vorgesehen, da eine gebietsspezifische Prüfung hier nicht erforderlich ist. Überdies werden Festlegungen, bei denen es sich ausschließlich um Übernahmen aus der übergeordneten Ebene der Landesplanung (Inhalte des LROP 2017) handelt, keiner weiteren Umweltprüfung unterzogen. Die Umweltauswirkungen dieser Inhalte wurden bereits im Rahmen der Umweltprüfung des LROP 2017 ermittelt und bewertet (siehe Umweltbericht zum LROP 2017¹). Mit der Übernahme dieser Inhalte in das RROP für den Landkreis Stade entstehen grundsätzlich keinerlei zusätzliche Umweltauswirkungen.

Bezugnehmend auf die Planungsabsichten des Landkreises Stade und die dargelegten methodischen Überlegungen werden die in folgender Tabelle dargestellten Bearbeitungsansätze vorgeschlagen:

¹ https://www.ml.niedersachsen.de/download/114578/Begruendung_zur_Aenderungsverordnung_LROP_Teil_H_-_Umweltbericht.pdf

Inhalte der 2. Änderung des RROP für den Landkreis Stade und methodische Bearbeitungsansätze der Umweltprüfung (vorläufig)

Abschnitt	Zu prüfende Ziele / Grundsätze	Raumbezug (abhängig von verwendeten Planzeichen)	Voraussichtlicher methodischer Bearbeitungs- bzw. Prüfansatz
2.1 Ziffer 10 Entwicklung der Siedlungsstruktur	Anpassung Schwerpunktaufgabe Sicherung/Entwicklung Wohn-/Arbeitsstätten	regionsweit/gemeindebezogen	allgemeine Beurteilung -> <i>keine Umweltauswirkungen absehbar</i>
2.2 Ziffer 03 Entwicklung der Zentralen Orte	Abgrenzung zentralörtlicher Verflechtungsbereiche	regionsweit/gemeindebezogen	allgemeine Beurteilung -> <i>keine Umweltauswirkungen absehbar</i>
2.2 Ziffer 05 Entwicklung der Zentralen Orte	Neufassung und Verschiebung von Aussagen zur Nahversorgung	regionsweit/gemeindebezogen	allgemeine Beurteilung -> <i>keine Umweltauswirkungen absehbar</i>
2.3.3 Ziffern 01 bis 03 Großflächiger Einzelhandel	Neufassung Ziele und Grundsätze auf Basis eines Einzelhandelskonzepts - textlich	regionsweit/gemeindebezogen	allgemeine Beurteilung/ eingeschränkt raumbezogen
	zeichnerisch	flächenscharf	gebietsbezogen
2.3.4 Ziffer 01 Abwasser/Abfall-Infrastruktur	Verschiebung des Abschnitts, Beschäftigung mit Deponiekapazität Klasse 1	regionsweit/gemeindebezogen	allgemeine Beurteilung / eingeschränkt (unspezifisch) raumbezogen, ggf. gebietsbezogen
	zeichnerisch	flächenscharf	gebietsbezogen
3.1.1.1 Bodenschutz	Übernahme und räumliche Konkretisierung VR Torferhaltung gem. LROP 2017	flächenscharf	Allgemeine Beurteilung (Festlegungstext)/ gebietsbezogen (summarisch) -> <i>Umweltauswirkungen nur soweit eine Konkretisierung erfolgt denkbar</i>
3.1.2 Natur und Landschaft	Übernahme und räumliche Konkretisierung des landesweiten Biotopverbunds (LROP 2017)	flächenscharf	Allgemeine Beurteilung (Festlegungstext)/ gebietsbezogen (summarisch) -> <i>Umweltauswirkungen nur soweit eine Konkretisierung erfolgt denkbar</i>
3.2.2 Rohstoffgewinnung	Übernahme und räumliche Konkretisierung des VR Rohstoffgewinnung Torf gem. LROP 2017	flächenscharf	Allgemeine Beurteilung (Festlegungstext)/ gebietsbezogen (summarisch) -> <i>Umweltauswirkungen nur soweit eine Konkretisierung erfolgt denkbar</i>

Da die Umweltprüfung die Planänderung in ihrer Gesamtheit umfasst, wird der Inhalt des Umweltberichts nicht auf die Prüfung einzelner Festlegungen beschränkt, sondern es ist auch eine übergreifende Betrachtung des Plans als Ganzes notwendig. Abschließend erfolgt daher nach Prüfung der Einzelbestandteile eine zusammenfassende Prüfung der Umweltauswirkungen

der Planänderung (Anl. 1, 2b-d ROG), die sich einerseits auf mögliche teilräumliche Kumulationseffekte, andererseits auf eine summarische Beurteilung der Umweltauswirkungen aller Festlegungen bezieht. Ausgehend von mithin bestehenden bisherigen Regelungen (Status-Quo-Prognose) wird geprüft, ob die Planänderung voraussichtlich positive, negative oder aber keine relevanten Umweltwirkungen entfalten wird.

(3) FFH - Verträglichkeitsprüfung

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 35 BNatSchG sind Raumordnungspläne, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets überprüfen. Ausdrücklich sind dabei auch (Festlegungen durch) Pläne sowie Projekte einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen, die außerhalb eines Natura 2000-Gebietes geplant sind, sofern sie negative Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand des Gebietes haben können. Erhebliche Auswirkungen können hierbei auch aus einem Zusammenwirken unterschiedlicher Planungen resultieren. Diese Prüfung kann und soll integriert in die Durchführung der Umweltprüfung vorgenommen und dokumentiert werden. In einem eigenständigen Kapitel des Umweltberichts erfolgen daher Aussagen zur Verträglichkeit von Einzelinhalten der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Stade mit den Schutzziele der europäischen Schutzgebiete (FFH-/Vogelschutzgebiete). Sofern eine vertiefte Prüfung zur Verträglichkeit von Einzelinhalten notwendig wird, erfolgt die Dokumentation der Ergebnisse als Gebietsblatt bezogen auf das jeweilige Natura-2000-Gebiet.

(4) Zusätzliche Angaben

Als zusätzliche Angaben erfolgen Hinweise auf Maßnahmen zum Monitoring sowie eine allgemein verständliche Zusammenfassung. Es wird davon ausgegangen, dass Vorüberlegungen zum Monitoring bereits angestellt wurden.

3. Vorschlag für die vorzusehende Datengrundlage

Die Bearbeitung soll auf der Grundlage vorhandener Daten erfolgen. Als wesentliche Grundlage kommen die beim Landkreis Stade vorhandenen Umweltdaten in Frage. An erster Stelle ist hier auf den Landschaftsrahmenplan zu verweisen, welcher die zentrale Beurteilungsgrundlage darstellt. Überdies wird auf regionale Datensätze der unteren Naturschutzbehörde sowie ergänzend auf landesweit verfügbare Datensätze (insbesondere des NLWKN) zurückgegriffen. Eine Zusammenstellung der zu verwendenden Datengrundlagen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Datengrundlagen der Umweltprüfung

Inhalt	Kartenwerk – Thema	Datenquelle
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Naturschutzgebiet	NLWKN / Landkreis Stade
	Geschützter Landschaftsbestandteil §29 BNatSchG	
	Punktförmige Naturschutz-Themen (z.B. Naturdenkmal in Häufung)	
	Gebiete gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) bzw. EU-Vogelschutzrichtlinie	
	Landschaftsschutzgebiete	
Wertvolle Biotope	Biotopkartierung (für den Naturschutz wertvolle Bereiche)	Landkreis Stade
Wertvolle Bereiche für die Avifauna	Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel mit mindestens regionaler Bedeutung (aktueller Datensatz)	NLWKN
	Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gastvögel mit mindestens regionaler Bedeutung (aktueller Datensatz)	
Weitere naturschutzfachliche Daten / sonstige für den Naturschutz wertvolle Bereiche	Für die Fauna wertvolle Bereiche (ohne Vögel)	NLWKN
	Aktualisierung des Moorschutzprogramms	
	Hauptgewässer des Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystems einschließlich ihrer Talauen	
	Nebengewässer des Nds. Fließgewässerschutzsystems	
	Weißstorchprogramm des Landes Niedersachsen	
	Gebiete von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung: Kerngebiet, Projektgebiet	
	Informationen aus dem Landschaftsprogramm des Landes Niedersachsen	
	IBA-Gebiete	NABU, Vogelk. Ber. Nds., Band 32 8 / 2000
Informationen zu mindestens regional bedeutenden Brut- / Rastvorkommen windkraftsensibler Vogel- oder Fledermausarten	Landkreis Stade, lokale Experten	
Landnutzung, Waldflächen	ATKIS (Siedlung, Acker, Grünland, Moor, Gewässernetz, Gewässerzustand weitere)	LK Stade
Wasser / Trinkwasserschutz	Gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete	LK Stade NLWKN

Inhalt	Kartenwerk – Thema	Datenquelle
	Wasserschutz-/Wassergewinnungsgebiete (amtlich festgesetzte WSG, im Verfahren befindliche WSG, hydrogeologische Abgrenzung ohne Festsetzungsstatus)	NLWKN, LK Stade, LROP 2017
	Heilquellenschutzgebiete	
	Einzugsgebiet von Wassergewinnungsanlagen, Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Wassergewinnung, Grundwasseranreicherung, Informationen gem. WRRL	
Informationen zum Schutzgut Boden / Fläche	BÜK50: Bodentypen / Bodengesellschaften (Auenböden i.w.S., schutzwürdige Böden)	LBEG (NIBIS)
	Biotopentwicklungspotential (Extremstandorte: Trockenstandorte)	
	Standortgebundenes natürliches ackerbauliches Ertragspotential	
Klimafunktionen	Großklimatische Daten Unterlagen zu den regionalen Klimaverhältnissen	Kartenserver Umweltministerium
Waldfunktionen	Informationen aus der Waldfunktionskarte sowie aus der Planungs- und Maßnahmenkarte - PMK der Forstlichen Rahmenplanung (soweit digital verfügbar - für unterschiedliche Schutzgüter)	Nds. Forstplanungsamt
Landschaft	Aussagen des Landschaftsrahmenplans	Landkreis Stade
Kulturgüter	Baudenkmale Bodendenkmale	Landkreis Stade
Festlegungen des RROP 2013, z.B.	Vorrang / Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sowie Grünlandbewirtschaftung, -pflege und Entwicklung	Landkreis Stade
	Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft	
	Vorbehaltsgebiet Wald	
	Informationen aus Fachplanungen / -Konzepten z.B. Radwegenetz	
Weitere	Informationen von Gemeinden, z.B. Siedlungsbereiche / Bauleitplanung, Landschaftsplan,	Landkreis Stade
	Naturschutzfachliche Kartierungen, die im Zusammenhang mit Bau- bzw. Planungsvorhaben erhoben wurden (insbes. Windenergieanlagen)	Landkreis Stade
	Bauleitplanung	LK Stade
	Vorranggebiete Torferhaltung Vorranggebiete Biotopvernetzung	LROP 2017

Anlage 1: Bestandteile des Umweltberichts gem. § 8 (1) ROG

(Fundstelle: BGBl. I 2008, 2996; bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Der Umweltbericht nach § 8 Abs. 1 besteht aus

1. einer Einleitung mit folgenden Angaben:
 - a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplans,
 - b) Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden;
2. einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 8 Abs. 1 ermittelt wurden, mit Angaben der
 - a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
 - c) geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
 - d) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind;
3. folgenden zusätzlichen Angaben:
 - a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
 - b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt und
 - c) allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.